

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	14.01.2021
Rat	04.02.2021

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln beschließt die als Anlagen 1 und 2 vorgelegte Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

Gemäß Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln wird die nächste Wahl zur Seniorenvertretung der Stadt Köln im letzten Quartal des Jahres 2021 stattfinden.

Mit der Seniorenvertretung der Stadt Köln wurden Optimierungsvorschläge und Anregungen zur Änderung der Wahlordnung abgestimmt und in die Neufassung der Wahlordnung (Anlage 1) aufgenommen. Im unten aufgeführten Begründungstext zu den einzelnen Paragraphen ist dies kenntlich gemacht.

Anlage 3 zu dieser Ratsvorlage enthält eine Gegenüberstellung der bisherigen Wahlordnung mit den in die Neufassung eingepflegten Änderungen. Dabei wurden die textlichen Änderungen fett hervorgehoben.

Es wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- | | |
|-------------------------|---|
| § 2 Absatz 1 | Der Beginn der Wahlperiode wird in Übernahme der Regelung von § 14 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) auf den ersten Tag des Folgemonats nach Ablauf der alten Wahlperiode festgelegt. Diese endet jeweils am 31. Dezember des fünften Jahres, hier des Jahres 2021. Die Wahl der Seniorenvertretung findet gemäß § 7 Absatz 1 dieser Wahlordnung im letzten Quartal des Jahres vor Ablauf der Wahlperiode statt. |
| § 2 Absatz 2 | Der Begriff Wahlzeit wird durch „Wahlperiode“ ersetzt, denn „Wahlzeit“ bezeichnet die Dauer der Briefwahl (vgl. § 13 Absatz 2). |
| § 4 Absatz 2 | Unter Betreuung stehende Personen sind nicht mehr vom Wahlrecht ausgeschlossen. |
| § 5 Absatz 4 | Die Rechtsgrundlage zum Melderegister hat sich geändert. |
| § 9 Nr. 4 lit. (a) | Auf Wunsch der Seniorenvertretung soll im Kandidatenprofil neben dem Stadtteil auch Köln genannt werden, um den Wählenden eine eindeutige Zuordnung der Kandidatinnen / Kandidaten zu ermöglichen. |
| § 9 Nr. 4 lit. (b) (dd) | Auf Wunsch der Seniorenvertretung wird die Möglichkeit eröffnet, dass die Kandidatinnen / Kandidaten auf freiwilliger Basis ihre Telefonnummer im Kandidatenprofil angeben, um für Rückfragen von Wählerinnen / Wählern zur Verfügung zu stehen. |
| § 9 Nr. 4 lit. (b) (ee) | Die Angabe der Parteizugehörigkeit im Kandidatenprofil kann aus rechtlichen Gründen nicht verpflichtend gemacht werden und erfolgt weiterhin freiwillig. Auf dem Vordruck zur Erstellung des Kandidatenprofils wird den Kandidatinnen / Kandidaten empfohlen, unter anderem ihre Parteizugehörigkeit anzugeben. Die konkrete Formulierung wurde vom Rechtsamt der Stadt Köln empfohlen. |
| § 9 Nr. 4 lit. (b) (ee) | Im Kandidatenprofil hat jede kandidierende Person mit 800 Zeichen doppelt so viel Platz als bei der Wahl 2016, um sich den Wählerinnen / Wählern vorzustellen. |

- § 10 Absatz 2 Der Wahlvorschlag erhält neben der Anschrift, die aber nicht veröffentlicht wird, eine E-Mail-Adresse oder das Postfach. Außerdem enthält er auf Wunsch der Seniorenvertretung die o.g. Kombination von Köln und Stadtteil.
- § 11 Absatz 3 Statt der Anschrift wird bei der öffentlichen Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge aus Datenschutzgründen und in Übereinstimmung mit § 30 KWahlO die o.g. Kombination von Köln und Stadtteil sowie eine E-Mail-Adresse oder ein Postfach angegeben. Die Rechtsgrundlage bei Auskunftssperren hat sich geändert.
- § 11 Absatz 5 Statt mit der Anschrift werden die zugelassenen Wahlbewerberinnen / Wahlbewerber aus Datenschutzgründen und in Übereinstimmung mit § 32 Absatz 1 KWahlO (wie bei der Kommunalwahl) im Stimmzettel auf Wunsch der Seniorenvertretung mit Köln und Stadtteil aufgenommen, und ebenso im Falle des § 3 Absatz 2 WahlO.
- § 12 Absatz 1 Die rote Farbe der Wahlbriefumschläge wird gegenüber der bisherigen Fassung gestrichen. Die Farbe wird so festgelegt, dass es zu keinen Verwechslungen mit den Wahlbriefumschlägen der im September 2021 stattfindenden Bundestagswahl kommen kann.
- § 12 Absatz 2 Die rote Farbe der Wahlbriefumschläge wird gestrichen.
- § 13 Absatz 5 Die Formulierung „§ 58 f“ wird durch „§§ 58 und 59“ dahingehend eindeutiger gestaltet, dass auch der § 59 mit gemeint ist.
- § 14 Absatz 4 Die Neuformulierung bedeutet, dass bei Wahl einer Person mit doppelter, sowohl deutscher als auch ausländischer Staatsangehörigkeit unter den fünf Kandidatinnen / Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, kein zusätzliches sechstes Mitglied mit ausländischer Staatsangehörigkeit Mitglied der bezirklichen Seniorenvertretung wird. Zudem erhält der Verweis auf Absatz 3 den richtigen Bezug auf die Nr. 5 von Absatz 3.
- § 15 Absatz 2 Eine ausdrückliche Annahme der Wahl durch die Gewählten ist nicht mehr erforderlich. Diese werden durch die Wahlleiterin / den Wahlleiter über die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss (und ihre Wahl) informiert. Wenn die Wahl nicht angenommen wird, ist dies der Wahlleitung schriftlich mitzuteilen.
- § 15 Absatz 6 Die 14-Tage-Rückmeldefrist bei Nachrückerinnen / Nachrückern soll auf Wunsch der Seniorenvertretung längere Vakanzen verhindern, die die Mitarbeit der Seniorenvertretung in Gremien beeinträchtigen können.
- § 16 Absatz 2 Der Begriff Legislaturperiode wird durch „Wahlperiode“ ersetzt, denn die Seniorenvertretung gehört verfassungsrechtlich nicht zur Legislative.
- § 20 Absatz 1 Die konstituierende Sitzung der bezirklichen Seniorenvertretungen auf Einladung der Bürgeramtsleitungen erfolgt statt vier nun sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Da die Wahl wegen der am 26.09.2021 stattfindenden Bundestagswahl gegenüber der Seniorenvertretungswahl 2016 statt im Oktober nun im November stattfinden wird, bleibt den Bürgeramtsleitungen nur so angesichts des Jahreswechsels zum Jahr 2022 genügend Zeit zur fristgerechten Einladung.
- § 20 Absatz 2 Die konstituierende Sitzung der Seniorenvertreterinnen / Seniorenvertreter mit ausländischer Staatsangehörigkeit wird ebenfalls statt vier nun sechs Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses stattfinden.

Wegen der teils parallel laufenden Arbeiten des Wahlamtes zur Bundestagswahl 2021 werden einige Fristen um wenige Tage verschoben (§§ 9, § 10 Absatz 1 und 5, § 11 Absatz 1, § 12 Absatz 1), damit eine gegenseitige Beeinträchtigung der Arbeitsprozesse ausgeschlossen wird.

Darüber hinaus wurde im Gesamttext das Wort „Wahlorganisation“ durch „Wahlamt der Stadt Köln“ ersetzt und bei § 8 Absatz 2 die aktuelle Bezeichnung des Amtes für Soziales, Arbeit und Senioren

angegeben. Und bei der Nennung unterschiedlicher Geschlechter wurden jeweils Leerzeichen am Schrägstrich eingefügt, beispielsweise bei § 4 Absatz 1 Nr. 1: „Einwohnerin / Einwohner“.

Weiterhin wurden die Anlagen zur Wahlordnung, die als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigefügt sind, unter Berücksichtigung der gültigen Rechtsnormen überarbeitet. Die Anlagen 1 und 2 wurden um ausführliche Informationen zum Datenschutz ergänzt. Außerdem wurde, wie zu § 9 Nr. 4 lit. (b) (ee) erwähnt, das Kandidatenprofil auf 800 Zeichen erweitert; und es wird, wie zu § 9 Nr. 4 lit. (b) (ee) erwähnt, um die Angabe der Parteizugehörigkeit gebeten (auf freiwilliger Basis). Anlage 3e enthält eine ergänzende Erklärung, dass die Kandidatin / der Kandidat einer Veröffentlichung des Kandidatenprofils im Rahmen des Internetauftritts der Stadt Köln zustimmt.

Sollte sich im Jahr 2021 herausstellen, dass sich die Pandemielage auf das Wahlvorschlagsverfahren im September oder die Briefwahlphase im November auszuwirken droht, besteht die Möglichkeit, geeignete Maßnahmen durch die Verwaltung zu veranlassen, beispielsweise die Verringerung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften im Wahlvorschlagsverfahren.

Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung |
| Anlage 2 | Anlagen zur Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung |
| Anlage 3 | Gegenüberstellung der neu zu beschließenden, geänderten Paragraphen der Wahlordnung mit deren bisheriger Fassung |